

Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 6 vom 7. Februar 1992

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Gundremmingen

vom 7. Februar 1992

Das Landratsamt Günzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I, S. 1529, ber. S. 1654), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Gundremmingen wird in der Gemarkung Gundremmingen das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 2361 der Gemarkung Gundremmingen. Er hat ein Ausmaß von ca. 15 x 15 m.
- (3) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2361, 2361/18 und 2312 Gemarkung Gundremmingen.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem als Anlage veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Im übrigen ist je ein Lageplan im Landratsamt Günzburg und bei der Gemeinde Gundremmingen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder die Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt grundsätzlich:

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
1. <u>Sonstige Benutzungen</u>		
1.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche	v e r b o t e n	
2. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
2.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, außerhalb von Anlagen zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	
2.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.4 Abfall (s. Anlage) einschließlich bergbauliche Rückstände, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3. <u>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>		
3.1 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
3.3 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
3.4 Von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen und Parkplätzen
3.5 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen mittels Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
4. <u>Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>		
4.1 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Parkplätze
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
4.4 Auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen, Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen	v e r b o t e n	
4.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (soweit nicht durch Nr. 3.1 oder 3.2 erfaßt); ohne Nr. 5.1	v e r b o t e n	---
4.6 Untertage-Bergbau	v e r b o t e n	
4.7 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	
5. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	---

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote von § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon an anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.

Günzburg, 7. Februar 1992
Landratsamt

Dr. Simnacher
Landrat